

Den Verein auflösen - wenn es sein muss, dann wenigstens richtig

Vortrag für die
Vortrag für den **KuLanl Sankt Wendeler Land e.V.**
am 14.11.2019 in St. Wendel

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Beispiele aus der Praxis

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a web browser window with the URL https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarlouis/lebach/sterbeverein-wird-aufgeloeset_aid-23133. The page is from the Saarbrücker Zeitung website. The main headline is "Sterbeverein wird aufgelöst" (Funeral association dissolved), dated 27. Mai 2015 | 23:08 Uhr. The sub-headline reads: "Thalexweiler. Der Bergmanns Sterbe- und Unterstützungsverein Thalexweiler wird am 30. Juni aufgelöst." The left sidebar contains several news items under the heading "Archiv-Artikel zum Thema": "Sieben neue Spielgemeinschaften im Saar-Fußball", "Vereinsleben ist noch intakt", "Saarbahn und Radweg sorgen 2014 für Wirbel", and "Sparen, bauen und feiern in Lebach". The bottom of the page has a copyright notice: "© 11/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER".

Beispiele aus der Praxis

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/saarbruecken/aus-fuer-reiterbund-in-saarbruecken-ver...>. The page is from the Saarbrücker Zeitung website. The main headline is "Aus für Saarbrücker Reiterbund: Verein ist pleite" (Out for Saarbrücker Riding Club: Club is bankrupt), dated 05. September 2017 | 13:41 Uhr. The sub-headline reads: "Zahlungsunfähig". The left sidebar contains several news items under the heading "Archiv-Artikel zum Thema": "Caterer der Congresshalle meldet Insolvenz an", "Saraphon-Plattengeschäft steht offenbar vor dem Ende", "Reiterbund organisiert eines der größten Turniere im Land", and "Seit 50 Jahren fest im Sattel". The bottom of the page has a copyright notice: "© 11/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER".

Beispiele aus der Praxis



Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert**
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken**
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V., Köln**
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin**
- Mitglied der **Kommission Finanzen des Tafel Deutschland e.V., Berlin**
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V., Berlin**
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken**
- etc.

Vortrag „Den Verein auflösen“
am 14.11.2019 in St. Wendel

www.RKPN.de

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Sie sind hier: Startseite

Willkommen bei Patrick R. Nessler!

Ich biete Ihnen ...

... als Rechtsanwalt eine umfassende Rechtsberatung im Vereinsrecht, Verbandsrecht, Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeitsrecht und Kleingartenrecht. Gerne vertrete ich Sie kompetent und zuverlässig vor Gericht, Behörden oder gegenüber Ihren Gegnern. Lernen Sie meine Kanzlei, mein Team und mich auf den folgenden Seiten näher kennen! Klicken Sie einfach auf eine der Überschriften am oberen Rand der Internetseite.

Wünschen Sie ...

... meine Unterstützung? Schicken Sie mir eine E-Mail über das [Kontaktformular](#) oder direkt an Post@RKPN.de. Gerne können Sie sich unter 06894 9969237 auch telefonisch an mich wenden.

© 11/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland - Nachricht (HTML)

Von: RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkpn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkpn.de
Cc: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 kB)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandspublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.RKPN.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 11/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Was wir heute besprechen:

- **Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung**
- **Auflösung durch Bedingungseintritt**
- **Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens**
- **Auflösung durch Verbot**
- **Zivilrechtliche Folge der Auflösung**
- **Liquidation und die Liquidatoren**

Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

Oder: Wenn es die Mitglieder so wollen!

Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung

§ 41 BGB:

Der Verein kann durch **Beschluss der Mitgliederversammlung** aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine **Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen** erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.



§ 40 BGB:

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.



Auflösungsrecht kann nicht durch Satzung auf ein anderes Vereinsorgan übertragen werden!

Der richtige Einladende

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu von der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg, Ur. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Ur. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

Die Einladung in der richtigen Form

§ 58 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

- über die **Voraussetzungen**, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, ...



Also sind entscheidend die **Regelungen der jeweiligen Satzungen**,
nicht die des Gesetzes !!!



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 79/00).

Die richtige Tagesordnung in der Einladung

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)



Formulierungsbeispiel:

TOP X: Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Einladung in der richtigen Frist

Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !

Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten und an ihr teilnehmen** kann.

Sagt die Satzung zum Beginn der Frist nichts aus, muss die Einladung in Schriftform so rechtzeitig erfolgen, dass der Brief bei normalem Postlauf vor Ablauf der Frist zugehen kann.
(OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)

Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig**
(LG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

© 11/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Eintragung der Auflösung

§ 74 Abs. 2 BGB:
Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung ... aufgelöst, so hat der **Vorstand** die Auflösung **zur Eintragung anzumelden**. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Gemeint ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 77 Satz 1 BGB:
Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.

© 11/2019 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Auflösung durch Bedingungseintritt

Oder: Wenn es eine Regelung in der Satzung so will!

Auflösung durch Bedingungseintritt

„Die Satzung kann ... bestimmen, daß der Verein durch Ablauf der in der Satzung festgelegten Zeitdauer aufgelöst ist, ohne daß es eines besonderen Auflösungsbeschlusses bedarf.“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 393)



„Als zulässig ist es auch anzusehen, wenn die Satzung eines Vereins bestimmte Voraussetzungen nennt, unter denen ein Verein automatisch aufgelöst ist.“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 393)



**Zur Fortsetzung des Vereins bedarf es einer Satzungsänderung
hinsichtlich solcher Satzungsbestimmungen!**

Die Eintragung der Auflösung

§ 74 Abs. 2 Satz 1 BGB:

Wird der Verein ... durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der **Vorstand** die Auflösung **zur Eintragung anzumelden**.



Gemeint ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB



§ 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.

Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Oder: Wenn es die Finanzen so wollen!

Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens

§ 42 Abs. 1 BGB:

Der Verein wird durch die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst.

Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen.

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

Auflösung durch Verbot

Oder: Wenn es der Staat so will!

Das Vereinsverbot

§ 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG:

Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzuordnen (Verbot).



§ 7 Abs. 2 VereinsG:

Ist der Verein oder eine Teilorganisation in ein öffentliches Register eingetragen, so sind auf Anzeige der Verbotsbehörde einzutragen ... die Auflösung des Vereins, nachdem das Verbot unanfechtbar geworden ist ...

Zivilrechtliche Folge der Auflösung

Oder: Was passiert jetzt mit dem Verein!

Anfall des Vereinsvermögens

§ 45 BGB:

- (1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit **fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.**
- (2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch **Beschluss der Mitgliederversammlung** oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.
- (3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die **zur Zeit der Auflösung** oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit **vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen**, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

Das Erfordernis der Liquidation

§ 47 BGB:

Fällt das Vereinsvermögen **nicht an den Fiskus**, so **muss eine Liquidation stattfinden**, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.



Fiskus ist die Bundesrepublik Deutschland oder eines der Bundesländer



Die Liquidation ist geregelt in den §§ 47 bis 53 BGB!

Das Vereinsvermögen in der Insolvenz

§ 80 Abs. 1 InsO:

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.

„... eine nach der Satzung bestehende Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands oder das Erfordernis der Zustimmung bestimmter Vereinsorgane zur Verfügung über Vereinsvermögen gilt für den Insolvenzverwalter nicht.“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 400)

„... die Liquidation des vom Insolvenzverfahren nicht erfaßten Vereinsvermögens ist Sache des Vorstands, sofern keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt sind (§ 48 Abs. 1 BGB).“

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 400)

Das Vereinsvermögen beim Vereinsverbot

§ 10 Abs. 1 VereinsG:

Die Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. Rechtsgeschäfte, die gegen das Veräußerungsverbot verstoßen, sind nichtig, es sei denn, daß der andere Teil weder wußte noch wissen mußte, daß der Gegenstand, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, der Beschlagnahme unterliegt.

Die Beschlagnahme erfaßt auch die Gegenstände, die der Verein einem Dritten zu treuen Händen übertragen hat oder die ein Dritter als Treuhänder für den Verein erworben hat. In den Fällen des Satzes 3 sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend anzuwenden.

Die Liquidation und die Liquidatoren

Oder: Auch hier muss pflichtbewusst gearbeitet werden!

Die Liquidatoren

§ 48 BGB:

- (1) Die Liquidation erfolgt durch den **Vorstand**. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.
- (2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.
- (3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie **nur gemeinschaftlich zur Vertretung** befugt und können **Beschlüsse nur einstimmig** fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.



§ 76 Abs. 1 BGB:

Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

Die Eintragung der Beendigung

§ 76 Abs. 2 BGB:

Die **Anmeldung** der Liquidatoren hat **durch den Vorstand** zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben.

Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht ... sind **von den Liquidatoren anzumelden**.

Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.



§ 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.

Die Bekanntmachungspflicht der Liquidatoren

§ 50 BGB:

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist **durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen**. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt **durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt**. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.
- (2) **Bekannte Gläubiger** sind durch besondere Mitteilung **zur Anmeldung aufzufordern**.

**Die fehlende Satzungsregelung zur
Bekanntmachung**

§ 50a BGB:

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.



**Im Saarland insgesamt: das von der Staatskanzlei
herausgegebene Amtsblatt (Teil II)**



Staatskanzlei – Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken
Fax: (0681) 501-1135, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de

Beispiel für Bekanntmachung

„Treuen/Vogtl., den 4.9.2015

*Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des „Frauen-Literaturvereins
Bettina e. V.“ in Treuen/Vogtl.*

*Der Frauenliteratur-Verein Bettina e. V. in Treuen/Vogtl. ist aufgelöst worden
und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden
aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31.12.2015 bei einer
der unterzeichneten Liquidatorinnen anzumelden.*

*Rebecca Castrioti
Treuen/Vogtl., Querstr. 98*

*Anneliese Schneeberger
Hundsgrün Hs. Nr. 40“*

(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 655)

Die Aufgabe der Liquidatoren

§ 49 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Die Liquidatoren haben die **laufenden Geschäfte zu beenden**, die **Forderungen einzuziehen**, das übrige **Vermögen in Geld umzusetzen**, die **Gläubiger zu befriedigen** und den **Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten**.



§ 51 BGB:

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem **Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung** des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.



§ 53 BGB:

Liquidatoren, welche die ihnen ... obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Sonderfall: Insolvenzantrag

§ 53 BGB:

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 ... obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.



§ 42 Abs. 2 BGB:

Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Die Sicherung der Gläubiger

§ 52 Abs. 1 BGB:

Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.



§ 374 BGB:

- (1) Die Hinterlegung hat bei der Hinterlegungsstelle des Leistungsorts zu erfolgen; hinterlegt der Schuldner bei einer anderen Stelle, so hat er dem Gläubiger den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (2) Der Schuldner hat dem Gläubiger die Hinterlegung unverzüglich anzuzeigen; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.



§ 1 Abs. 2 SaarlHinterlegungsgesetz:

Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht.

Die Sicherung der Gläubiger

§ 52 Abs. 2 BGB:

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.



§ 232 Abs. 1 BGB:

Wer Sicherheit zu leisten hat, kann dies bewirken

- durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren, ...
- durch Verpfändung beweglicher Sachen,
- durch Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen oder Schiffsbauwerken, die in einem deutschen Schiffsregister oder Schiffsbauregister eingetragen sind,
- durch Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken, ...
- durch Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

Die Eintragung der Beendigung des Vereins

§ 76 Abs. 2 Satz 2 BGB:

... die Beendigung des Vereins sind **von den Liquidatoren anzumelden**.



§ 77 Satz 1 BGB:

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, **mittels öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.

Vielen Dank für Ihr Mitdenken!